

MAGNAT Development GmbH
Frankfurt am Main

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. März 2013

**Dr. Rödl & Partner
Steuerberatungsgesellschaft**

Taunus Tower
Mergenthalerallee 73-75
D-65760 Eschborn

Postanschrift:
Postfach 5848
D-65733 Eschborn

Telefon +49 (61 96) 7 61 14-0
Telefax +49 (61 96) 7 61 14-88
E-Mail eschborn@roedl.com
Internet www.roedl.de

Ausfertigungen 10/2

Die für die Produktion dieser Mappe verwendeten Materialien inklusive Deckfolie mit den Bestandteilen PET (Polyethylenterephthalat) und PP (Polypropylen) sind biologisch abbaubar und recyclingfähig.

Inhaltsverzeichnis

1. ERSTELLUNGSaufTRAG	4
2. BESTANDSGEFÄHRDENE TATSACHEN	4
3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER ERSTELLUNG	5
3.1 Gegenstand der Erstellung	5
3.2 Art und Umfang der Erstellung	5
4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	6
4.1 Größenklasse	6
4.2 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
4.2.1 Buchführung und weitere Unterlagen	6
4.2.2 Jahresabschluss	6
4.3 Aufgliederungen zum Jahresabschluss	6
5. BESCHEINIGUNG	7
6. ANLAGEN ZUM ERSTELLUNGSBERICHT	

1. ERSTELLUNGS-AUFTRAG

Die Geschäftsführung der

**MAGNAT Development GmbH,
Frankfurt am Main**

- nachfolgend auch Gesellschaft genannt - beauftragte uns, den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. April 2012 bis 31. März 2013 (Anlagen 5.1.1 bis 5.1.3) auf der Grundlage der von uns geführten Bücher und der uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte und Vorgaben der Geschäftsführung zur Bilanzierung und Bewertung nach Maßgabe der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag zu erstellen.

Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit oder der Plausibilität der Bestandsnachweise sowie der Auskünfte und Vorgaben zur Bilanzierung und Bewertung war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen“ (IDW S7) durchgeführt.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 5.2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde. Die Haftungshöchstsumme bestimmt sich nach Nr. 9 (2) der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

Dieser Erstellungsbericht erstattet gemäß den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW S7) sowie im Folgenden Bericht über Art und Umfang unserer Tätigkeiten und den von uns erstellten Jahresabschluss. Er ist an die Geschäftsführung der Gesellschaft gerichtet. Eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns darf nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen.

2. BESTANDSGEFÄHRDENDE TATSACHEN

Die Gesellschaft ist bilanziell überschuldet. Die Geschäftsführung geht zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Jahresabschlusses mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon aus, dass die Gesellschaft in absehbarer Zeit auf die MAGNAT Real Estate AG, die Alleingesellschafterin der Gesellschaft, verschmolzen wird. Die Geschäftsführung geht dabei davon aus, dass das vorhandene Eigenkapital der MAGNAT Real Estate AG den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag ausgleichen wird.

Die Geschäftsführung geht daher weiterhin von der Fortführung des Unternehmens aus. Aus diesem Grund wurde auch weiterhin unter der Going Concern-Annahme bilanziert.

3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER ERSTELLUNG

3.1 Gegenstand der Erstellung

Die Aufstellung des Jahresabschlusses, dessen Inhalt und die mit der Aufstellung verbundenen Entscheidungen und Rechtsakte liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, die zur Erstellung und Aufstellung des Jahresabschlusses erforderlichen Arbeiten durchzuführen sowie von der Geschäftsführung der Gesellschaft die hierfür notwendigen Auskünfte einzuholen.

Die Erstellung erfolgte auf Grundlage der von uns geführten Bücher (Finanz-, Anlagen-, Kreditorenbuchhaltung) sowie der darüber hinaus von der Gesellschaft vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte.

3.2 Art und Umfang der Erstellung

Wir haben den Jahresabschluss auf der Grundlage der von uns geführten Bücher, der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, der uns erteilten Auskünfte sowie der von der Geschäftsführung eingeholten Vorgaben für die Inanspruchnahme von Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten abgeleitet und erstellt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang dargestellt.

Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit oder der Plausibilität der vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Ausgangspunkt unserer Erstellung war der von uns erstellte und unter dem Datum vom 30. September 2012 mit einer Bescheinigung versehene Jahresabschluss zum 31. März 2012.

Alle von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden uns durch die Geschäftsführung erteilt. Die Geschäftsführung bestätigte uns die Vollständigkeit der vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte am 22. Juli 2013 schriftlich.

Die Erstellung führten wir im Juli 2013 durch. Die Erstellung wurde am 22. Juli 2013 abgeschlossen.

4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

4.1 Größenklasse

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne von § 267a Absatz 1 HGB. Es wurden die Aufstellungserleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften in Anspruch genommen. Die der Größenklasse entsprechenden weiteren Aufstellungserleichterungen wurden nicht in Anspruch genommen.

4.2 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.2.1 Buchführung und weitere Unterlagen

Die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit oder der Plausibilität der Bücher, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte waren nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrages.

Offensichtliche Anhaltspunkte, die Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte und Vorgaben sowie des daraus abgeleiteten Jahresabschlusses geben, haben wir bei der Erstellung nicht festgestellt.

4.2.2 Jahresabschluss

Wir haben den Jahresabschluss aus den von uns geführten Büchern, den uns vorgelegten Bestandsnachweisen, den Auskünften und den Vorgaben zur Bilanzierung und Bewertung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer des Instituts der Wirtschaftsprüfer (Stellungnahme IDW S7) erstellt.

Unsere Tätigkeiten im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses haben zu keinen Anhaltspunkten geführt, die Anlass zu Zweifeln daran geben, dass der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. April 2012 bis 31. März 2013 den gesetzlichen Vorschriften und dem Gesellschaftsvertrag entspricht.

4.3 Aufgliederungen zum Jahresabschluss

Der von uns ohne Durchführung von Prüfungshandlungen erstellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. April 2012 bis 31. März 2013, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang, ist diesem Bericht als Anlagen 5.1.1 bis 5.1.3 beigefügt.

Zur Gliederung sowie zur Bilanzierung und Bewertung weisen wir auf die Angaben in dem von uns erstellten Anhang (Anlage 5.1.3) hin.

5. BESCHEINIGUNG

Wir erteilen dem als Anlagen 5.1.1 bis 5.1.3 beigefügten Jahresabschluss der **MAGNAT Development GmbH, Frankfurt am Main**, für das Geschäftsjahr vom 1. April 2012 bis 31. März 2013 die folgende Bescheinigung:

An die **MAGNAT Development GmbH,
Frankfurt am Main**

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der MAGNAT Development GmbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr 1. April 2012 bis 31. März 2013 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

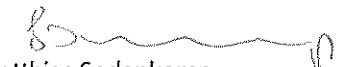
Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen“ (IDW S7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Wir weisen darauf hin, dass die Gesellschaft am Bilanzstichtag bilanziell überschudet ist. Im Anhang haben wir in Abschnitt „A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss“ ausgeführt, dass die Geschäftsführung trotz bilanzieller Überschuldung von einer überwiegend wahrscheinlichen Fortführung des Unternehmens auf Grund der erwarteten späteren Verschmelzung der Gesellschaft auf die MAGNAT Real Estate AG, ausgeht.

Eschborn, den 22. Juli 2013

Dr. Rödl & Partner
Steuerberatungsgesellschaft


Michael Giebertmann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater


Matthias Sodenkamp
Rechtsanwalt
Steuerberater

6. ANLAGEN ZUM ERSTELLUNGSBERICHT

6.1 Jahresabschluss

6.1.1 Bilanz zum 31. März 2013

6.1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. April 2012 bis 31. März 2013

6.1.3 Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. April 2012 bis 31. März 2013

6.2 Allgemeine Auftragsbedingungen

6.1 Jahresabschluss

6.1.1 Bilanz zum 31. März 2013

BILANZ

MAGNAT Development GmbH, Frankfurt am Main

zum

31. März 2013

AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Umlaufvermögen			A. Eigenkapital			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
sonstige Vermögensgegenstände	5,21	1,92	II. Verlustvortrag		(35.303,31)	(32.551,36)
II. Guthaben bei Kreditinstituten	5.940,04	8.992,43	III. Jahresfehlbetrag		(6.298,25)	(2.751,95)
B. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	135,00	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		16.601,56	10.303,31
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	16.601,56	10.303,31	buchmäßiges Eigenkapital		0,00	0,00
			B. Rückstellungen			
			sonstige Rückstellungen		6.809,00	4.435,50
			C. Verbindlichkeiten			
			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5,03		6,60
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 5,03 (EUR 6,60)			
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		119,00
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (EUR 119,00)			
			3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	15.732,78	15.737,81	14.871,56
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 15.020,28 (EUR 14.871,56)			
	<u>22.546,81</u>	<u>19.432,66</u>			<u>22.546,81</u>	<u>19.432,66</u>

**6.1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. April 2012 bis 31. März 2013**

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.04.2012 bis 31.03.2013

MAGNAT Development GmbH, Frankfurt am Main

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	292,00		0,00
b) sonstige Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>0,00</u>	292,00	2.500,00
2. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) ordentliche betriebliche Aufwendungen			
aa) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	272,40		263,00
ab) verschiedene betriebliche Kosten	5.419,16		4.181,05
b) sonstige Aufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>50,00</u>	5.741,56	0,00
3. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		12,53	7,34
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>861,22</u>	<u>815,39</u>
- davon an verbundene Unternehmen EUR 861,22 (EUR 814,99)			
5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		(6.298,25)	(2.752,10)
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	(0,15)
7. Jahresfehlbetrag		<u>(6.298,25)</u>	<u>(2.751,95)</u>

6.1.3 Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. April 2012 bis 31. März 2013

ANHANG

für das Geschäftsjahr vom 1. April 2012 bis 31. März 2013 der

MAGNAT Development GmbH

A. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Der Jahresabschluss zum 31. März 2013 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften sowie den ergänzenden Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufgestellt.

Auf die Rechnungslegung der Gesellschaft finden die Vorschriften für Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 267a Abs. 1 HGB Anwendung.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der generellen Ansatzvorschriften der §§ 246-251 HGB sowie unter Berücksichtigung der besonderen Ansatzvorschriften für Kapitalgesellschaften, §§ 268-274a, 276-278, und unter Beachtung der generellen Bewertungsvorschriften der §§ 252-256a HGB, erstellt.

Der Anhang ist unter Anwendung von Erleichterungsvorschriften (§§ 274a, 288 HGB) aufgestellt.

Die Gesellschaft ist bilanziell überschuldet. Die Geschäftsführung geht zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Jahresabschlusses mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon aus, dass die Gesellschaft in absehbarer Zeit auf die MAGNAT Real Estate AG, die Alleingesellschafterin der Gesellschaft, verschmolzen wird. Die Geschäftsführung geht dabei davon aus, dass das vorhandene Eigenkapital der MAGNAT Real Estate AG den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag ausgleichen wird.

Die Geschäftsführung geht daher weiterhin von der Fortführung des Unternehmens aus. Aus diesem Grund wurde auch weiterhin unter der Going Concern-Annahme bilanziert.

B. ANGABEN ZU BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZEN

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Bilanzierungsmethoden

Handelsrechtliche Ansatzwahlrechte wurden nicht ausgeübt.

2. Bewertungsmethoden

Im Einzelnen erfolgte die Bewertung wie folgt:

Umlaufvermögen

Sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihren Nennwerten oder Zahlungsbeträgen angesetzt.

Guthaben bei Kreditinstituten

Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert bewertet.

Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten wurden im Vorjahr auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, die Aufwand für Perioden nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital ist zum Nennwert angesetzt. Es ist in voller Höhe eingezahlt.

Bei der MAGNAT Development GmbH liegt eine bilanzielle Überschuldung vor. Die Alleingesellschafterin der MAGNAT Development GmbH hat gegenüber der Gesellschaft am 15. September 2011 über Darlehensforderungen in Höhe von EUR 13.000,- den Rangrücktritt erklärt. Danach tritt die Alleingesellschafterin mit ihren Forderungen sowohl aus bereits fälligen als auch zukünftigen Ansprüchen auf Tilgung, Verzinsung und Rückzahlung im Rang hinter die Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Gesellschaft zurück. Sie kann die Erfüllung ihrer Ansprüche nur nach Befriedigung sämtlicher Gesellschaftsgläubiger verlangen. Aufgrund der geplanten Verschmelzung auf die Alleingesellschafterin (vgl. unter A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss) geht die Geschäftsführung trotz der den Rangrücktritt übersteigenden bilanziellen Überschuldung von der Fortführung des Unternehmens aus.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages dotiert und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Vorjahr und, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind zu Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

C. SONSTIGE ANGABEN

1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

In Höhe von EUR 15.732,78 (im Vorjahr: EUR 14.871,56) bestehen Verbindlichkeiten gegenüber der Alleingesellschafterin.

2. Gesellschaftsorgane

Geschäftsführer der Gesellschaft ist

- Jürgen Faè, Dipl.-Kaufmann, Wien, Österreich

Der Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Haftungsverhältnisse

Die MAGNAT Development GmbH ist persönlich haftende Gesellschafterin der MAGNAT First Development GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main.

D. UNTERSCHRIFT GEMÄß § 245 HGB

MAGNAT Development GmbH

Frankfurt am Main, den 22. Juli 2013

Als Geschäftsführer der Gesellschaft:



.....

(Jürgen Faß)

6.2 Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbeschränkten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.